Kantonsamtsblatt
Fegl uffizial
Foglio ufficiale

eKAB-Nr.: 00.101.178
Stelle: Regierung Graubünden
Rubrik: Kantonale amtliche Publikationen / Verschiedenes
Veröffentlicht: 18.04.2024

Festsetzung der Referenztarife für ausserkantonale, stationäre Spitalleistungen (Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation) gemäss Art. 41 Abs. 1bis KVG ab 1. April 2024

Gestützt auf Art. 41 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), auf die Erwägungen und auf Antrag des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit beschliesst die Regierung:

1. Für ausserkantonale, stationäre Behandlungen gemäss Art. 41 Abs. 1bis KVG von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden in Spitälern ohne Leistungsauftrag des Kantons Graubünden jedoch mit entsprechendem Leistungsauftrag des Standortkantons werden bis auf Weiteres rückwirkend ab dem 1. April 2024 anteilsmässig von der öffentlichen Hand und von den Krankenversicherern (55 Prozent öffentliche Hand / 45 Prozent Krankenversicherer) die jeweils für das entsprechende Spital geltenden Tarife vergütet, höchstens aber die folgenden Referenztarife:

   Referenztarif Akutsomatik
   SwissDRG-Basisfallpreis (Kostengewicht 1.0): Fr. 9 890

   Referenztarife Psychiatrie
   TARPSY-Basispreis (Kostengewicht 1.0): Fr. 696
   TARPSY-Basispreis Forensik (Kostengewicht 1.0): Fr. 360

   Referenztarif Rehabilitation
   ST Reha-Basispreis (Kostengewicht 1.0): Fr. 661

2. Gegen diesen Entscheid kann in analoger Anwendung von Art. 53 KVG innert 30 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

© 2024 Kanton Graubünden

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers oder deren Vertretung zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Namens der Regierung
Der Präsident: Jon Domenic Parolini
Der Kanzleidirektor: Daniel Spadin

© 2024 Kanton Graubünden